

V O R L A G E

- öffentlich -

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 1.9.2 14.11.2014

Gegenstand:

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt **vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände VRS und AVV** aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Zweckverbandssatzung

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. **Insbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Bruttoverträge abschließen. Der Zweckverband ist befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen.** Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

2. In § 6 Abs. 4 wird der zwölfte Spiegelstrich „Beschluss über eine Verbandsumlage“ ersetzt durch **„Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung“**.

3. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.

Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fortsetzung umseitig

Erläuterungen:

Im August 2013 haben der Zweckverband VRR, die VRR AöR, der Zweckverband NWL, der Zweckverband NVR, das Land NRW, der Zweckverband SPNV-Nord sowie die NVV GmbH den RRX-Grundsatzvertrag abgeschlossen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR (ZV NVR) hatte dem Vertrag zuvor am 28.06.2013 zugestimmt und den Verbandsvorsteher bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Zur Umsetzung dieses RRX-Grundsatzvertrages sind verschiedene Satzungsanpassungen erforderlich. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bedeutung dieser Regelungen schlägt die Verwaltung vor, über jeden Änderungsvorschlag getrennt abzustimmen. Dazu im Einzelnen:

1. a) Die im Rahmen des RRX-Konzeptes abzuschließenden Verkehrsverträge sollen als Brutto-Verträge ausgestaltet werden. § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderung vom 28.06.2013 sieht jedoch vor, grundsätzlich den Abschluss von Netto-Verträgen anzustreben. Diese Regelung schließt nicht aus, im Einzelfall Brutto-Verträge abzuschließen, allerdings erscheint es der Verwaltung zweckmäßig, die Voraussetzungen, unter denen von dem grundsätzlich angestrebten Abschluss von Netto-Verträgen abgewichen werden darf, ergänzend zu definieren.

b) Weiter sieht der RRX-Grundsatzvertrag vor, dass die Aufgabenträger die für das RRX-Konzept benötigten Fahrzeuge vom Hersteller kaufen und Eigentümer werden. Dabei hat sich der ZV NVR vorbehalten, dass Dritte Eigentum an den auf den ZV NVR entfallenden Fahrzeugen erwerben können. Aber auch unabhängig vom RRX-Projekt zeichnet sich ab, dass in Zukunft Fahrzeugfinanzierungshilfen zur Förderung des Wettbewerbs bei Verkehrsausschreibungen eine immer größere Rolle spielen werden.

In dem Aufgabenkatalog des ZV NVR, der in § 3 der Zweckverbandssatzung niedergelegt ist, ist die Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen durch den ZV NVR nicht ausdrücklich vorgesehen. Aus § 3 Abs. 1 der Verbandsatzung ergibt sich, dass der Zweckverband über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) entscheidet. Darunter fällt auch die Entscheidung, ob die im Verbandsgebiet tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die benötigten Fahrzeuge selbst stellen müssen oder ob – im Interesse eines breiteren Wettbewerbes – die EVU nur Verkehrs- und Serviceleistungen zu erbringen haben und die benötigten Fahrzeuge gestellt bekommen. Um diese zweite Möglichkeit organisatorisch umsetzen zu können, muss der ZV NVR Verfügungsrechte an Fahrzeugen erwerben und an die EVU übertragen können. Im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten aus dem RRX-Grundsatzvertrag und zur Erweiterung des Handlungsspielraums bei zukünftigen Vergabeverfahren schlägt die Verwaltung vor, die Beschaffung, Finanzierung und Veräußerung von SPNV-Fahrzeugen ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des ZV NVR aufzunehmen.

Mit der Satzungsänderung ist keine Entscheidung darüber getroffen, ob der ZV NVR Fahrzeuge anschafft. Diese Entscheidung obliegt in jedem Einzelfall der Verbandsversammlung bzw. dem Vergabeausschuss.

2. In § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung sind die Angelegenheiten aufgelistet, deren Entscheidung nicht übertragbare Aufgabe der Versammlung ist. Die Festsetzung einer Umlage erfolgt gem. § 19 Abs. 2 GkG NRW in der Haushaltssatzung. Einer gesonderten Beschlussfassung bedarf es nicht. Ein ablehnender Beschluss wäre unzulässig, soweit der Zweckverband zur Erhebung einer Umlage nach § 19 Abs. 1 GkG NRW verpflichtet ist. Die gesonderte Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage kann daher aus dem Katalog des § 6 Abs. 4 gestrichen werden.

Im Gegenzug soll die Entscheidung über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung neu in den Aufgabenkatalog des § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung aufgenommen werden. Mit der Änderung des § 12 Abs. 6 (s. Erläuterung unter Ziffer 3) soll ein Verfahren implementiert werden, mit dem bei Bedarf die Ausgaben des Zweckverbandes gesenkt werden können. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen. Die Entscheidung darüber, ob Leistungen angepasst und wie diese Anpassungen im Einzelfall ausgestaltet werden, soll allein der Versammlung obliegen.

3. Änderungsbedarf an der in § 12 Abs. 6 geregelten Umlageverpflichtung ergibt sich daraus, dass potentielle Fahrzeugfinanziers – sowohl im Eigentums- als auch im Leasingmodell – für die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen die Durchgriffsmöglichkeit auf die mittelbar hinter dem ZV NVR stehenden Gebietskörperschaften verlangen. Diese Durchgriffsmöglichkeit ist aufgrund der in § 19 GkG NRW normierten Umlageverpflichtung faktisch gegeben. Sollte der ZV NVR seine entstehenden Aufwendungen mit den sonstigen Erträgen – insbesondere aus Zuwendungen des Landes – nicht decken können, müsste er von den Trägerzweckverbänden eine Umlage erheben. Sollten die Trägerzweckverbände diese Umlage nicht aus ihren sonstigen Erträgen decken können, müssten diese wiederum eine Umlage von Ihren Mitgliedern, also den beteiligten Gebietskörperschaften, erheben. Die aktuelle Formulierung in § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung lässt jedoch den Schluss zu, die Erhebung einer Verbandsumlage liege – entgegen der gesetzlichen Regelung – im freien Ermessen der Mitglieder der Versammlung. Die potentiellen Finanziers befürchten daher Zeitverluste bei der Durchsetzung einer ggf. erforderlich werdenden Umlage. Um nicht trotz der faktisch gegebenen Durchgriffsmöglichkeit auf die Gebietskörperschaften auf die finanziellen Vorteile einer Kommunalkreditfinanzierung verzichten zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, § 12 Abs. 6 der Satzung zur Klarstellung an den Wortlaut des § 19 GkG NRW anzupassen sowie – da eine finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften weiterhin nach Möglichkeit vermieden werden soll – vor der Erhebung einer Umlage das Leistungsangebot des ZV NVR auf den Prüfstand zu stellen und ggf. Verkehrsleistungen zu reduzieren.

In Vertretung

gez. Rosenke

Der Vorstandsvorsteher